

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

42

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1

Leitsatz:

Ist die Revisionsbegründungsfrist eingehalten, jedoch in der Revisionsbegründung der Nachweis einer Divergenz unterblieben, obwohl die Revision nur wegen Divergenz statthaft sein könnte, so besteht keine Möglichkeit, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

;

Aktenzeichen: 1 AZR 445/60

Beschluß des BAG vom 14. Februar 1961 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 445/60

2 Sa 284/60 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Februar 1961 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
14. Oktober 1960, 2 Sa 284/60, wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden dem Prozeßbe-
vollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt
Eissner, Goslar, Schiefer Weg 1 II, auferlegt.

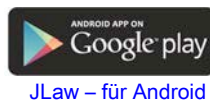
G r ü n d e :

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht
zugelassen hat und der Streitwert den Betrag von 6.000.-DM
nicht überschreitet, wäre die Revision nur als Divergenz-
revision zulässig. Innerhalb der Revisionsbegründungsfrist
ist jedoch eine Divergenz nicht schlüssig vorgetragen
worden.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Zwar wird in der Revisionsbegründung die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 29.10.1954, 2 Sa 413/54, erwähnt. Es ist aber schon zweifelhaft, ob hierbei die Voraussetzungen erfüllt sind, die an den schlüssigen Nachweis des Vorliegens einer Divergenz gestellt werden müssen. Diese Frage kann jedoch unerörtert bleiben; denn keinesfalls ist die vorgenannte Entscheidung zum Nachweis einer Divergenz geeignet, weil es sich um eine Entscheidung desselben Landesarbeitsgerichts handelt, das auch das angefochtene Urteil erlassen hat (AP Nr. 12 zu § 72 ArbGG).

Die im Schriftsatz vom 31. Januar 1961 angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts scheiden zum Nachweis einer Divergenz ebenfalls aus. Dieser Schriftsatz ist erst nach Ablauf der verlängerten Revisionsbegründungsfrist eingegangen. Divergenzentscheidungen, die erst nach Ablauf dieser Frist angeführt werden, können aber nicht mehr beachtet werden.

Eine andere Beurteilung dieser Frage ist auch unter dem vom Beklagten vorgetragenen Gesichtspunkt der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich. Eine solche Wiedereinsetzung könnte nur dann in Frage kommen, wenn eine Frist versäumt worden wäre. Als eine solche Frist könnte hier nur die Revisionsbegründungsfrist in Frage kommen. Diese ist jedoch nicht versäumt worden, sondern die Revisionsbegründung ist rechtzeitig eingereicht worden. Daß in ihr nicht der schlüssige Nachweis einer Divergenz enthalten ist, ist kein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Eine solche verbietet sich vielmehr schon deshalb, weil es hier an einer Fristversäumung fehlt (RGZ 121, 6). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, er sei von November 1960 bis Januar 1961 krank gewesen, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnte oder ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in einem solchen Falle nicht vielmehr verpflichtet

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewesen wäre, für Vertretung zu sorgen (vgl. dazu BGH in LM Nr. 36 zu § 232 ZPO und Nr. 18 zu § 234 ZPO).

Die Kosten des Rechtsmittels waren gemäß § 102 Abs. 1 ZPO dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten aufzulegen. Diesem ist Gelegenheit gegeben worden, gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 ZPO hierzu Stellung zu nehmen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, er sei infolge seiner lang dauernden Krankheit nicht in der Lage gewesen, sich über die Divergenzrechtsprechung zu orientieren, als eine ausreichende Entschuldigung angesehen werden kann; denn aus der Stellungnahme des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ergibt sich, daß in Wahrheit nicht die Krankheit der Grund war, aus dem der Nachweis einer Divergenz unterblieben ist, sondern daß der Grund dafür darin lag, daß sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten über die einschlägigen Prozeßvorschriften nicht unterrichtet hat. So gibt er in seiner Stellungnahme selbst zu, daß es ihm unbekannt gewesen sei, daß eine Divergenz nicht auf eine Abweichung von einem Urteil desselben Landesarbeitsgerichts gestützt werden könne. Auch gibt er zu, daß er es für ausreichend gehalten habe, wenn zum Nachweis einer Divergenz vorgebracht werde, daß die vom Landesarbeitsgericht ausgesprochene Rechtsauffassung im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts stehe. Diese Einlassung ergibt, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sich über die die Divergenzrevision betreffenden Vorschriften nicht unterrichtet hat. Legt aber ein Prozeßbevollmächtigter, obwohl die Revision weder zugelassen noch nach der Höhe des Streitwerts gegeben ist, in offensichtlicher Unkenntnis des § 72 ArbGG dennoch Revision ein, so handelt er, soweit nicht besondere Umstände seine Handlungsweise rechtfertigen, grob fahrlässig, und ist gemäß § 102 ZPO zur Kostentragung zu verurteilen (AP Nr. 3 zu § 102 ZPO). So liegt der Fall aber hier nach dem eigenen Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS